Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7292

30. 05. 90

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Ehmke (Bonn), Heimann, Wiefelspütz, Antretter, Bachmaier, Bamberg, Brück, Büchler (Hof), Dr. von Bülow, Duve, Erler, Fuchs (Verl), Gerster (Worms), Dr. Götte, Dr. Hauchler, Heistermann, Hiller (Lübeck), Dr. Holtz, Horn, Dr. Klejdzinski, Kolbow, Koschnick, Kühbacher, Leidinger, Leonhart, Luuk, Dr. Niehuis, Opel, Schanz, Dr. Scheer, Schütz, Singer, Dr. Soell, Steiner, Stiegler, Traupe, Voigt (Frankfurt), Weisskirchen (Wiesloch), Wieczorek-Zeul, Weiler, Dr. de With, Zumkley, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/4158 —

Gleichberechtigte Partnerschaft im Bündnis

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 9. März 1989 hat die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag die Bundesregierung mit einer Großen Anfrage (Drucksache 11/4158) dazu aufgefordert darzulegen, wie sie künftig „Gleichberechtigte Partnerschaft im Bündnis" verwirklichen will. Mehr als ein Jahr danach ist die Bundesregierung die Antwort auf diese Große Anfrage noch immer schuldig geblieben. Weiteres Zuwarten kann nicht mehr verantwortet werden, zumal sich inzwischen die weltpolitische Lage von Grund auf geändert hat. Die Einheit Deutschlands wird in absehbarer Zeit vollendet sein. Aus diesem Grunde und infolge der durch Staatspräsident Michail Gorbatschow angestoßenen Entwicklungen im östlichen Mitteleuropa sind die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Stationierung ausländischer Truppen in Deutschland in völlig neuem Licht zu sehen.

In dieser Lage ist die Aufrechterhaltung zweier hochgerüsteter, gegeneinander gerichteter deutscher Armeen jeweils als Bestandteil zweier verschiedener, zueinander in Konfrontation stehender Militärbündnisse für die Zukunft undenkbar. Die Bundeswehr, die Nationale Volksarmee sowie die in Deutsch-

land stationierten ausländischen Truppen werden künftig erheblich reduziert, zum Teil völlig abgebaut werden. Sie werden zudem andere Zielsetzungen und Aufgaben als bisher erhalten und künftig Partner in einem gemeinsamen europäischen Sicherheitssystem sein.

Die neuen Aufgabenstellungen und die veränderten Rahmenbedingungen können nicht ohne Auswirkungen auf die Rechtsstellung der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen und den Vollzug der Stationierungsbestimmungen bleiben. Regelungen und Praktiken, die nicht dem Prinzip der gleichberechtigten Partnerschaft entsprechen, müssen geändert bzw. aufgehoben werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

1. die im NATO-Truppenstatut, seinem Zusatzabkommen und in den darauf beruhenden Folgevereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland eingeräumten Rechte gegenüber den Bündnispartnern endlich in vollem Umfang und auf der Grundlage gleichberechtigter Partnerschaft wahrzunehmen,
2. alle in diesen Abkommen vorgesehenen Möglichkeiten der Kündigung, Revision und sonstigen Änderung auszuschöpfen, soweit dies zum Abbau nicht gerechtfertigter Vorrechte der Vertragspartner erforderlich ist.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, durch geeignete Maßnahmen insbesondere folgende Ziele zu verwirklichen:

1. Es muß klargestellt werden, daß aus der in Artikel II des NATO-Truppenstatuts festgelegten Pflicht der Gaststreitkräfte (ausländische Truppen, ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder sowie deren Angehörige), das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu respektieren, eine strikte Bindung an das Recht der Bundesrepublik Deutschland folgt.
2. a) Der in Artikel 19 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut ausgesprochene generelle Verzicht auf die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit in den Fällen nach Artikel VII Abs. 3 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts ist aufzuheben; zumindest müssen die in Artikel 19 Abs. 3 des Zusatzabkommens genannten besonderen Voraussetzungen für die Rücknahme des Verzichts auf die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit im Einzelfall entfallen.

   b) Unabhängig davon muß ausgeschlossen werden, daß wegen Straftaten, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen worden sind, von ausländischen Gerichten die Todesstrafe verhängt werden kann.
3. a) Für alle den Gaststreitkräften überlassenen Liegenschaften sind gemäß Artikel 48 Abs. 3 Buchstaben a und b des Zusatzabkommens Überlassungsvereinbarungen abzuschließen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

b) Zur Vorbereitung dieser Überlassungsvereinbarung hat die Bundesregierung eine Bestandsaufnahme vorzulegen, aus der sich ergibt,

   - welche Liegenschaften in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 53 Abs. 1 des Zusatzabkommens den Gaststreitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassen worden sind,
   - wie die einzelnen Liegenschaften genutzt werden,
   - welche Größe die Liegenschaften im einzelnen und insgesamt haben,
   - für welche dieser Liegenschaften Überlassungsvereinbarungen gemäß Artikel 48 Abs. 3 Buchstaben a und b des Zusatzabkommens abgeschlossen worden sind,
   - welche Hindernisse ggf. bisher im Einzelfall dem Abschluß von Überlassungsvereinbarungen entgegengestanden haben,
   - in welcher Weise und mit welchem Inhalt die Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit bei der Anlage oder der wesentlichen Änderung von militärischen Einrichtungen unterrichtet und beteiligt worden ist.

4. Alle Baumaßnahmen sind unter voller und ausschließlicher Bindung an deutsche Rechtsvorschriften und unter Beteiligung der zuständigen zivilen Behörden vorzunehmen. Baumaßnahmen sind künftig nur noch von den für Bundesbauaufgaben zuständigen deutschen Behörden durchzuführen. Die Befugnis für die Gaststreitkräfte, in bestimmten Fällen Baumaßnahmen und Reparaturarbeiten selbst durchzuführen (Artikel 49 Abs. 3 und 4 des Zusatzabkommens), ist zu streichen.

5. Für die Ausübung des Rechts der Gaststreitkräfte, zu Lande und im Luftraum Manöver und andere Übungen durchzuführen, müssen künftig ausnahmslos die jeweiligen Vorschriften des deutschen Rechts gelten. Die in Artikel 45 und 46 des Zusatzabkommens vorgesehenen Einschränkungen sind zu streichen. Insbesondere sind etwaige Vereinbarungen oder einseitige Erklärungen über Gebiete, die die Gaststreitkräfte in geringerer als der sonst zulässigen Höhe überfliegen dürfen (Tief- und Tiefstfluggebiete), aufzuheben.

6. Die für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden arbeitsrechtlichen Vorschriften müssen auch für die Beschäftigungsverhältnisse der zivilen Arbeitskräfte bei den Gaststreitkräften gelten. Die in Artikel 56 des Zusatzabkommens vorgesehenen Ausnahmen sind zu streichen. Insbesondere muß die Möglichkeit für die Gaststreitkräfte entfallen, auch in den Fällen, in denen ein Arbeitsgericht der Kündigungsschutzklage eines zivilen Beschäftigten stattgegeben hat, die Weiterbeschäftigung abzulehnen (Artikel 56 Abs. 2 Buchstabe a des Zusatzabkommens).

7. Es muß sichergestellt werden, daß die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen weder an der Durchführung noch an der Vorbereitung solcher Einsätze beteiligt sind, die für Ziele und Zwecke durchgeführt werden, die nicht vom Nordatlantik-Vertrag, vom Deutschlandvertrag oder vom Aufenthaltsvertrag erfaßt werden.

Bonn, den 9. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333